

8. Geschäftsordnung der Konferenz der Europa-Ausschüsse der Parlamente der Europäischen Union - COSAC (vorläufige Übersetzung mit Stand: 11. Januar 2000)

Die vorliegende Geschäftsordnung ist dazu bestimmt, die Arbeit der am 16. und 17. November 1989 in Paris gegründeten Konferenz der Europa-Ausschüsse der Parlamente der Europäischen Union, im folgenden als COSAC bezeichnet, zu erleichtern und verbessern.

Die COSAC ermöglicht einen regelmäßigen Meinungsaustausch, unbeschadet der Zuständigkeiten der parlamentarischen Organe der Europäischen Union. Das im Amsterdamer Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und einiger damit zusammenhängender Rechtsakte enthaltene Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union ermächtigt die COSAC, jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag für die Organe der EU zu leisten, sowie die Gesetzgebungstätigkeiten, Vorschläge und Initiativen der Union zu prüfen. Die Beiträge der COSAC binden in keiner Weise die einzelstaatlichen Parlamente und präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde bei der XXI. COSAC in Helsinki am 11. und 12. Oktober 1999 verabschiedet. Sie tritt an die Stelle der Geschäftsordnung, die am 6. und 7. Mai 1991 bei der IV. COSAC in Luxemburg erarbeitet, am 4. und 5. November 1991 bei der V. COSAC in Den Haag verabschiedet und am 9. und 10. Mai bei der X. COSAC in Athen sowie am 24. und 25. Juni 1996 bei der XIV. COSAC in Rom geändert wurde.

1. HÄUFIGKEIT UND ZEITPUNKTE DER SITZUNGEN

1.1. Ordentliche Sitzungen

Während jeder Präsidentschaft im Rat der EU wird unter Berücksichtigung der verschiedenen parlamentarischen Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten, der Wahlperioden und der gesetzlichen Feiertage in den Mitgliedstaaten eine ordentliche Sitzung der COSAC abgehalten. Der Termin der nächsten Sitzung wird spätestens bis zum Zeitpunkt der vorangehenden Sitzung festgelegt und angekündigt.

1.2. Außerordentliche Sitzungen

Außerordentliche Sitzungen der COSAC werden abgehalten, wenn dies eine absolute Mehrheit der Vorsitzenden der Europa-Ausschüsse der einzelstaatlichen Parlamente und des zuständigen Organs des Europäischen Parlaments für erforderlich erachtet.

1.3. Vorbereitende Sitzungen der Vorsitzenden

Auf Vorschlag des Parlaments des Mitgliedstaates, der die Präsidentschaft im Rat innehat, und nach Anhörung der die Troika bildenden Vorsitzenden, findet vor den Sitzungen der COSAC eine vorbereitende Sitzung der Vorsitzenden der Europa-Ausschüsse und des Vertreters des Europäischen Parlaments statt. Die Troika besteht aus dem Vorsitz, der von dem vorausgehenden und dem nächsten Vorsitz sowie dem Europäischen Parlament unterstützt wird.

1.4. Außerordentliche Sitzungen der Vorsitzenden

Außerordentliche Sitzungen der Vorsitzenden der Europa-Ausschüsse und des zuständigen Organs des Europäischen Parlaments finden auf Vorschlag des Vorsitizes und nach Konsultation der Troika oder wenn dies eine absolute Mehrheit der Vorsitzenden der Europa-Ausschüsse der einzelstaatlichen Parlamente und des zuständigen Organs des Europäischen Parlaments für erforderlich erachtet, statt.

1.5. Arbeitsgruppen

Zur Erörterung eines bestimmten, mit den Aktivitäten der Europäischen Union im Zusammenhang stehenden Themas kann die COSAC beschließen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Eine solche Arbeitsgruppe soll auch dann eingesetzt werden, wenn dies eine absolute Mehrheit der Vorsitzenden der Europa-Ausschüsse der einzelstaatlichen Parlamente und des zuständigen Organs des Europäischen Parlaments für erforderlich erachtet. Der Vorsitzende des EU-Ausschusses des Parlaments des Mitgliedstaates, das die Präsidentschaft im Rat innehat, fungiert als Vorsitzender der Arbeitsgruppe. Das Sekretariat des Parlaments des Mitgliedstaates, der die Präsidentschaft im Rat innehat, stellt das Sekretariat der Arbeitsgruppe.

2. ORT DER SITZUNGEN

Die Sitzungen finden in dem Mitgliedstaat statt, der die Präsidentschaft im Rat innehat. Außerordentliche Sitzungen, Sitzungen der Vorsitzenden und der Arbeitsgruppen können jedoch an einem anderen Ort stattfinden.

3. DAUER DER SITZUNGEN

Die Dauer der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der COSAC beläuft sich auf anderthalb Tage.

4. ZUSAMMENSETZUNG

4.1. Ordentliche und außerordentliche Sitzungen

Jedes nationale Parlament wird durch höchstens sechs Mitglieder seines EU-Ausschusses vertreten. Das Europäische Parlament wird durch sechs Mitglieder vertreten. Jedes Parlament bestimmt die Zusammensetzung der eigenen Delegation.

4.2. Beobachter der Parlamente der Beitrittskandidatenländer

Drei Beobachter der Parlamente jedes Beitrittskandidatenlandes werden zu den ordentlichen Sitzungen eingeladen und können zu außerordentlichen Sitzungen eingeladen werden, unter der Voraussetzung, dass die Europäische Union mit dem betreffenden Land offiziell Beitritts-gespräche und/oder -verhandlungen aufgenommen hat und dass das entsprechende Parlament einen formellen Antrag auf Teilnahme an der Konferenz gestellt hat. Diese Beobachter haben das Recht, sich an den Debatten über diejenigen Punkte der Tagesordnung, die von der Sitzung festgelegt werden, zu beteiligen.

4.3. Andere Beobachter, Experten und besondere Gäste

Der Vorsitz lädt Beobachter des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission ein und kann Beobachter der Botschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie, nach Konsultation der Troika, Experten und besondere Gäste einladen.

4.4. Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der COSAC sind, sofern nichts anderes beschlossen wird, öffentlich.

5. EINBERUFUNG

Ordentliche Sitzungen sowie Sitzungen der Vorsitzenden und der Arbeitsgruppen werden vom Sekretariat des Parlaments des Mitgliedstaates einberufen, der die Präsidentschaft im Rat innehat.

Außerordentliche Sitzungen werden vom Sekretariat des Parlaments des Mitgliedstaates einberufen, in dem die Sitzung stattfindet.

6. BEZEICHNUNG DER SITZUNGEN

Die Bezeichnung der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen lautet: "Konferenz der Europa-Ausschüsse (der einzelstaatlichen Parlamente der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments) - COSAC", mit der fortlaufenden Nummer der Sitzung vor dieser Bezeichnung und dem Sitzungszeitpunkt und -ort nach der Bezeichnung.

7. TAGESORDNUNG

7.1. Vor der letzten ordentlichen Sitzung jedes Jahr schlagen die Delegationen die Themen vor, die im folgenden Jahr erörtert werden sollen. Dieser Punkt wird am Ende der Sitzung diskutiert. Die Troika schlägt zu Beginn jeder Präsidentschaft unter Zugrundelegung der Bestimmungen in Teil II des Protokolls des Amsterdamer Vertrages über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union ein oder mehrere Themen aus dem Arbeitsprogramm des Rates der Europäischen Union, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission oder aus Vorschlägen vor, die während der oben genannten Sitzung vorgebracht wurden.

7.2. Der Vorsitzende des Europa-Ausschusses des Gastgeber-Parlaments arbeitet nach Konsultation der Vorsitzenden der Europa-Ausschüsse und des Vertreters des Europäischen Parlaments einen Tagesordnungsentwurf aus. Die nationalen Delegationen können dem Vorsitz Vorschläge bezüglich besonderer Tagesordnungspunkte unterbreiten.

7.3. Die endgültige Tagesordnung wird von der Sitzung selbst beschlossen.

8. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

8.1. Die nationalen Delegationen können dem Sekretariat des Gastgeber-Parlaments Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten zusenden.

8.2. Die nationale Delegation des Mitgliedstaates, der die Präsidentschaft innehat, kann Diskussionsunterlagen für die Konferenz ausarbeiten.

9. SPRACHEN

9.1. Jede Delegation sorgt für die Übersetzung aller von ihr vorgelegten Unterlagen ins Englische oder Französische.

9.2. Die teilnehmenden Parlamente erhalten die Konferenzunterlagen in Französisch oder Englisch. Jedes Parlament sorgt für die Übersetzung in die Landessprache.

9.3. Bei den Sitzungen wird simultan in die offiziellen Amtssprachen der Europäischen Union gedolmetscht.

9.4. Die Beiträge der COSAC werden in einer Urschrift in französischer und in englischer Sprache erstellt; jeder dieser Texte ist gleichermaßen verbindlich.

10. COSAC-Beiträge

10.1. Die COSAC kann gemäß dem Protokoll zum Amsterdamer Vertrag über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union Beiträge für die Organe der Europäischen Union leisten.

10.2. Jede nationale Delegation kann vorschlagen, dass ein Beitrag von der COSAC verabschiedet wird. Ein Vorschlagsentwurf wird auf Vorschlag des Vorsitzes nach Konsultation der Troika oder sofern dies eine absolute Mehrheit der Vorsitzenden der Europa-Ausschüsse der einzelstaatlichen Parlamente und des zuständigen Organs des Europäischen Parlaments für erforderlich erachtet oder sofern dies bei einer Sitzung der COSAC beschlossen wird, erstellt.

10.3. Der Entwurf eines Beitrags wird den Delegationen rechtzeitig vor der entsprechenden Sitzung der COSAC übermittelt, damit diesen ausreichend Zeit für die Prüfung und Anmerkungen bleibt.

10.4. Der endgültige Entwurf eines Beitrags wird bei der vorbereitenden Sitzung der Vorsitzenden vor der entsprechenden Sitzung der COSAC erstellt. Er enthält die Bemerkungen und Äußerungen aller Delegationen einschließlich möglicher Erklärungen zur Abstimmung.

10.5. Die Verabschiedung des Beitrags erfordert einen einstimmigen Beschluss der an der Sitzung teilnehmenden Delegationen. Enthaltungen von Delegationen verhindern die Verabschiedung des Beitrags nicht.

11. DIE ROLLE DES VORSITZES DER SITZUNG

11.1. Der EU-Ausschuss des Mitgliedstaates, der die Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union innehat, führt während der Präsidentschaft den Vorsitz bei der COSAC.

11.2. Das Sekretariat des Gastgeber-Parlaments bereitet die Sitzungsunterlagen vor.

11.3. Der Vorsitzende des EU-Ausschusses des Gastgeber-Parlaments eröffnet die Debatte.

11.4. Der Vorsitzende des EU-Ausschusses des Gastgeber-Parlaments schlägt einen Zeitplan für die Sitzung und die Länge der Redebeiträge vor, die vier Minuten betragen soll, sofern die Sitzung nichts anderes beschließt.

11.5. Das Sekretariat des Gastgeber-Parlaments erstellt ein Kurzprotokoll der Sitzung.

11.6. Der Vorsitzende des EU-Ausschusses des Gastgeber-Parlaments legt die Schlussfolgerungen der Debatte, die von der Troika ausgearbeitet werden, vor.

11.7. Das Sekretariat des Parlaments, das die Präsidentschaft im Rat innehat, stellt während der Dauer der Präsidentschaft das Sekretariat für die Tätigkeiten der COSAC. Die Sekretariate der einzelstaatlichen Parlamente und des Europäischen Parlaments unterstützen es dabei.

12. SCHLUSSFOLGERUNGEN DER DEBATTE

Sofern die Sitzung beschließt, ein Kommuniqué zu erstellen, wird von der Troika ein Entwurf ausgearbeitet, dem die möglicherweise verabschiedeten Beiträge beigelegt werden.

13. ADRESSATEN DER KOMMUNIKUES

Das Sekretariat des Gastgeber-Parlaments sendet die Kommunikués den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission.

14. REVISION DER GESCHÄFTSORDNUNG

14.1. Vorschläge bezüglich einer Revision der Geschäftsordnung sind spätestens einen Monat vor der COSAC-Sitzung in schriftlicher Form von einer oder mehreren Delegationen von einem oder mehreren Parlamenten an alle einzelstaatlichen Parlamente der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments zu senden.

14.2. Alle Vorschläge hinsichtlich einer Revision der Geschäftsordnung sollen auf die Tagesordnung der ersten COSAC-Sitzung nach der Vorlage des Vorschlags gesetzt werden.

14.3. Die Verabschiedung des Vorschlags erfordert die einstimmige Zustimmung der an der Sitzung teilnehmenden Delegationen. Enthaltungen von Delegationen verhindern die Verabschiedung des Vorschlags nicht.

15. INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie wird in einer Urschrift in französischer und in englischer Sprache erstellt; jeder dieser Texte ist gleichermaßen verbindlich.

Der Text der vorliegenden Geschäftsordnung wird zur Authentifizierung in dänischer, niederländischer, deutscher, griechischer, portugiesischer, spanischer, finnischer und schwedischer Sprache erstellt. Die Übersetzungen sollen zwischen den einzelstaatlichen Parlamenten, die diese Sprachen nutzen, und dem Europäischen Parlament abgestimmt werden. Im Falle von Fragen bezüglich der Auslegung dieser Geschäftsordnung sind nur die englische und französische Version verbindlich.

ANLAGE

Erklärung des Europäischen Parlaments zu Punkt 10.5 der Geschäftsordnung

Das Europäische Parlament enthält sich bei der Abstimmung über einen Beitrag, der sich auch an es selbst richtet, der Stimme.